

Corona-Hygieneplan der Staatlichen Grundschule Rückersdorf



Stand: 01.11.2020

Inhalt

1.	Einleitung	Seite 2
2.	Stufenkonzept	Seite 2
3.	Betretungsverbot	Seite 3
4.	Kontaktnachverfolgung	Seite 4
5.	Persönliche Hygiene	Seite 4
6.	Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)	Seite 5
7.	Aufenthalt und Verhalten in den Schulräumen und deren Lüftung	Seite 6
8.	Hygiene im Sanitärbereich	Seite 6
9.	Pausen	Seite 6
10.	Sport- und Musikunterricht	Seite 7
11.	Reinigung	Seite 7
12.	Wegeführung	Seite 8
13.	Konferenzen und Versammlungen	Seite 8
14.	Erste Hilfe	Seite 8
15.	Mitwirkungspflicht der Eltern	Seite 8

1. Einleitung

Seit dem 27.04.2020 begann schrittweise die Wiederaufnahme des Schulbetriebs. Entsprechend der Empfehlungen und Festlegungen des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) vom 22.04.2020, dem Rahmenkonzept für die Wiederaufnahme von Unterricht in Schulen (Beschluss der KMK) vom 28.04.2020, der Thüringer Verordnung zur Neuordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, der zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, zur Verbesserung der infektionsschutzrechtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 9. Juni 2020, dem Hygieneplan des Landratsamtes Greiz für Schulen gelten nachfolgende Vorgaben sowie der Handreichung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport Schule – Hygiene – Corona. Dieser Plan entspricht dem neuesten Stand vom 26.10.2020.

2. Stufenkonzept und geltende Festlegungen

Um das Recht aller Schülerinnen und Schüler auf Bildung, Betreuung und Erziehung während der Corona-Pandemie zu verwirklichen, soll jede Schülerin und jeder Schüler in Thüringen im Schuljahr 2020/2021 so viel Präsenzunterricht erhalten, wie bei Einhaltung des jeweils angebrachten Infektionsschutzniveaus maximal möglich ist. Flächendeckende oder langfristige Schulschließungen werden, wenn irgend möglich, vermieden. Nur so werden wir der hohen Bedeutung der Bildung für die Schülerinnen und Schüler, wie auch für das gesellschaftliche Zusammenleben, im Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gerecht. Die Infektionszahlen im Freistaat Thüringen und die Kenntnisse über den Infektionsschutz erlauben es, nach den Sommerferien 2020 zu einem Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz in Schulen überzugehen. Dabei werden weiterhin (Hygiene-)Maßnahmen ergriffen, um einer Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vorzubeugen. Auf das konkrete Infektionsgeschehen wird künftig gestuft und lokal reagiert. Hier kann auf die Erfahrungen der vergangenen Monate in der Pandemiebewältigung zurückgegriffen werden. Das TMBJS hat für den Schulbetrieb im Freistaat Thüringen ein Stufenkonzept entwickelt und publiziert: „Stufenkonzept Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Kita- und Schuljahr 2020/21“. Dieses Konzept sieht drei Stufen vor:

Stufe 1 - Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz (GRÜN)

In Schulen erhalten alle Schülerinnen und Schüler das volle Betreuungs- und Unterrichtsangebot. Das gesamte Personal ist anwesend. Es gelten zusätzlich vorbeugende Infektionsschutzmaßnahmen, die den Regelbetrieb nicht beeinträchtigen.

Stufe 2 - Eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (GELB)

Bei begrenztem Infektionsgeschehen (einzelne Infektionen in einer Schule bzw. bei regional oder lokal erhöhtem Infektionsgeschehen) sieht das Stufenkonzept eindämmende Maßnahmen vor, die von den Schulen umgesetzt werden.

Stufe 3 – Schließung von Schulen (ROT)

Stark steigende Infektionszahlen können dazu führen, dass Schulen als letztes Mittel vorübergehend schließen müssen.

Mit der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO) hat das TMBJS den rechtlichen Rahmen für die Umsetzung des Stufenkonzepts „Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Kita- und Schuljahr 2020/21“ geschaffen. Für Arbeitgeber besteht die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung-GFB) und Infektionsschutzmaßnahmen hieraus abzuleiten. Zur Hilfestellung wurde dazu vom BMAS der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard veröffentlicht. Darüber hinaus wurde unter Koordination der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) gemeinsam von den Arbeitsschutzausschüssen beim Bundesarbeitsministerium die SARSCoV-2 Arbeitsschutzregel erstellt. Die am 20.08.2020 in Kraft getretene SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel konkretisiert für den Zeitraum der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Infektionsschutzgesetz die Anforderungen an den Arbeitsschutz. Mit der Umsetzung der in dieser Regel aufgezeigten Maßnahmen des Arbeitsschutzes zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch den SARS-CoV-2-Virus erlangt der Arbeitgeber eine Vermutungswirkung. Der Arbeitgeber kann auch andere Maßnahmen umsetzen, muss deren gleichwertige Wirksamkeit dann aber im Rahmen der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nachvollziehbar nachweisen. Ebenso sind Informationen für Thüringer Schulen zum Arbeitsschutz publiziert worden. Der Hygieneplan ist für alle Beschäftigten zugänglich und einsehbar. Die Belehrung der Beschäftigten ist schriftlich zu dokumentieren.

In jeder Stufe des Infektionsgeschehens gelten folgende Festlegungen:

3. Betretungsverbot

Es bestehen präventive Betretungsverbote für Personen (Personal, Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Externe),

- die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind, solange die Infektion andauert,
- mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung (akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber) im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten,
- die aus Risikogebieten zurückkehren und keinen Nachweis über eine negative Testung vorlegen können oder die nach aktuellen Erkenntnissen vorgegebene Zeit der Quarantäne nicht eingehalten haben.

Bei Auftreten akuter COVID-19 Symptome während des Schulbesuchs werden die betroffenen Schülerinnen und Schüler isoliert und die Eltern informiert, damit sie das Kind abholen. Diesen wird empfohlen, telefonisch mit dem Kinder- oder Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 (deutschlandweit) Kontakt aufzunehmen.

4. Kontaktnachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Unerlässlich ist, dass Infektionsketten bei Vorliegen eines SARS-CoV-2-Infektionsfalls sofort nachzuvollziehen sind und Kontaktpersonen ermittelt werden können. Um im Falle einer Infektion ein konsequentes Kontaktmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine umfassende Dokumentation aller in der Schule Anwesenden zu achten, um die Frage: „Wer hatte wann mit wem engeren und längeren Kontakt?“ zuverlässig beantworten zu können. Dazu gehören:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit (z.B. in den Klassen- und Kursbüchern),
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals,
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten im Sekretariat (z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterin, etc.).

Es ist sicherzustellen, dass die Kontaktdaten der Eltern der Schülerinnen und Schüler aktuell und vollständig in der Schule vorliegen. Datenschutzrechtliche Regelungen sind zu beachten. Externe müssen sich vor Betreten der Schule bei der Schulleitung anmelden. Die Schulleitung entscheidet über den Zutritt. Es sind entsprechende Schutzvorkehrungen beim Aufenthalt im Gebäude gemäß Hygiene- und Infektionsschutzplan der Schule (das Tragen von MNB) zu treffen.

5. Persönliche Hygiene

Das neuartige Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine indirekte Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen der persönlichen Hygiene sind daher:

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) **auf jeden Fall zu Hause bleiben!**
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln!
- Mindestens 1,50 m Abstand halten!
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen!
- Gründliche Händehygiene durch Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden nach beispielsweise dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen, nach dem Toiletten-Gang ... !
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen!
- Husten- und Niesetikette ist wichtigste Präventionsmaßnahme. Dies bedeutet Husten und Niesen in die Armbeuge. Beim Husten oder Niesen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen!

Eine Händewaschung ist ausreichend und im Rahmen einer Ressourcenschonung zu bevorzugen. Händedesinfektionsmittel ist im Schulhaus nicht vorgesehen, denn das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. In allen Toiletten und fast allen Unterrichtsräumen besteht die Möglichkeit, sich die Hände zu waschen. Zudem ist frei zugängliches Desinfektionsmittel in Grundschulen laut Sicherheitsbestimmungen untersagt. Desinfektionsmittel werden sicher von den Lehrkräften aufbewahrt.

6. Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Zum Fremdschutz in der Gemeinschaft ist das Tragen einer textilen Barriere in Form eines medizinischen Mundschutzes oder einer MNB erforderlich. Dabei kommt es entscheidend auf die Beschaffenheit (mehrlagig, enganliegend) sowie die korrekte Benutzung der MNB an. Diese kann bei korrekter Handhabung die Infektionsgefahr insbesondere dann verringern, wenn Mindestabstände nicht eingehalten werden können. Durch diesen Fremdschutz kann das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, reduziert werden. Bei einer MNB muss es sich nicht um professionelle oder hochwertigere Masken handeln. Auch selbstgenähte MNB sind ausreichend. Schals und Halstücher können ebenfalls dieser Pflicht als übergangsweise Notlösung entsprechen. Bei einem medizinischen Mundschutz ist zu beachten, dass dieser bei Durchfeuchtung erneuert werden muss.

Eine MNB ist im Schulhaus, auf dem Schulgelände (wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann), auf dem Weg vom sowie zum Bus und beim Schülertransport zu tragen. Eine Empfehlung zum Tragen von MNB im Präsenzunterricht besteht nicht. Erfolgt der Infektionsschutz nicht mittels fester Gruppen (z.B. im Hort), sollen MNB getragen werden, wenn das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann.

Folgende Hinweise zum Umgang mit einer Mund-Nasen-Bedeckung sind zu beachten:

- Auch mit MNB sollte der empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren. Beim Anziehen einer MNB ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Mund-Nasen-Bedeckung genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete MNB sollte abgenommen und ggf. ausgetauscht werden. Die Außenseite, aber auch die Innenseite einer benutzten MNB kann potentiell erregert sein. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese Flächen möglichst nicht berührt werden.
- Die MNB sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. verschlossen aufbewahrt, anschließend bei mindestens 60 Grad gewaschen und vollständig getrocknet werden (täglich). Eine benutzte Aufbewahrung (Beutel) sollte nur über eine möglichst kurze Zeit verwendet werden, um weitere Gefahren, z.B. Schimmelbildung zu vermeiden. Alle Herstellerhinweise sollten unbedingt beachtet werden (sofern vorhanden).

Dritte, die sich im Schulgebäude aus wichtigem Grunde aufhalten dürfen, z.B. Beschäftigte des Schulträgers, am Objekt tätig Firmen oder Eltern, haben im ganzen Objekt eine MNB zu tragen.

7. Aufenthalt und Verhalten in allen Räumen der Schule, Lüftungsregeln

Als vorbeugende Infektionsschutzmaßnahme werden feste Klassen gebildet und durch ein festes Team von maximal drei Pädagogen in fest zugewiesenen Räumen unterrichtet und betreut. Der Kontakt zwischen den Lerngruppen soll unterbleiben. Partner- oder Gruppenarbeit ist während des derzeit durchgeführten Präsenzunterrichtes in modifizierter Form möglich. Abstand halten gilt auch

in allen anderen schulischen Räumen (Sekretariat, Lehrerzimmer sowie sonstige Besprechungsräume, Hortzimmer, Flure, Speiseraum, Differenzierungsraum). Zur Verdeutlichung des Mindestabstandes sowie weiterer Hygienemaßnahmen sind an den Eingangstüren entsprechende Hinweisschilder angebracht. Des Weiteren sind an einer Wandtafel beispielhaften Abbildungen angebracht. Diese befindet sich im Eingangsbereich des Speiseraumes. Die Schülerarbeitsplätze in den Unterrichtsräumen werden durch das Lehrpersonal vorgegeben und müssen eingehalten werden. Das Mittagessen wird unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln in entsprechend kleinen Gruppen eingenommen. Zum Abholen des Essens und bei der Geschirrabgabe stellen sich die Schüler und Schülerinnen nach den Anweisungen der aufsichtsführenden Pädagogin an.

Innenräume müssen mit einem möglichst hohen Luftaustausch und Frischluftanteil versorgt werden. Dies gilt gleichermaßen für freies Lüften über Fenster oder den Einsatz von raumlufttechnischen Anlagen. Es ist insbesondere auf eine intensive (Stoß-)Lüftung schulischer Räume zu achten. Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts. Auf die Einhaltung der Vorschriften zur Raumlufthausqualität wird verwiesen. Ebenso ist beim Lüften die Aufsichtspflicht zu beachten.

8. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Sanitärbereichen werden ausreichend Flüssigseifenspender, Stoff-Handtuch-Rollen (im Hauptgebäude) sowie Einmalhandtücher (im Hortgebäude) bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt bzw. gewechselt.

Am Eingang der Sanitärbereiche wird durch einen gut sichtbaren kindgemäßen Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenbereichen stets nur Personen mit einer MNB aufhalten dürfen. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut, Erbrochenem etc. ist nach Entfernung der Kontamination eine Desinfektion erforderlich. Dabei werden Arbeitsgummihandschuhe getragen.

Verantwortlich für die entsprechende Reinigung ist die Firma Clean Up.

Die Umsetzung der Hygiene in den Sanitärbereichen wird durch das Reinigungspersonal täglich in vorgefertigter Form (entsprechend des o.g. Protokolls) dokumentiert.

9. Pausen

In den Pausen soll gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Dafür werden die Pausen zeitversetzt durchgeführt und/oder verschiedene Orte (oberer und unterer Schulhof, Sportplatz) genutzt. Die Aufsichtspflichten sind im Hinblick auf die veränderte Pausensituation angepasst.

10. Sport- und Musikunterricht

In der Zeit vom 02. bis 27.11.2020 findet kein regulärer Sportunterricht statt. Vielmehr werden sportliche Aktivitäten durch die Klassenleiterinnen angeboten. Eine Ausnahme bildet die Klasse, in der die Sportlehrerin auch gleichzeitig die Klassenleiterin ist. Hier kann regulärer Sportunterricht angeboten werden.

Der verpflichtende Anfangsschwimmunterricht (Klassenstufe 3) wird dann erteilt, wenn die Schwimmhalle Gera geöffnet hat und die Schwimmlehrer diesen durchführen können.

Im Musikunterricht ist Singen im Chor oder in der Gruppe nur in ausreichend großen Räumen un-

ter Wahrung des Mindestabstands von 1,50 m oder im Freien erlaubt. Für Einzelgesang ist der Mindestabstand abzusichern. Instrumente mit Aerosol-Emissionen werden nicht eingesetzt. In der Zeit vom 02. bis 27.11.2020 findet in den Klassenstufen 1 bis 3 kein regulärer Musikunterricht statt. Die Klasse 4 erhält weiterhin Musikunterricht, da die Klassenleiterin auch gleichzeitig die Musiklehrerin ist.

11. Reinigung

Eine routinemäßige Flächendesinfektion in den Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie ist nicht erforderlich.

Folgende Zonen in stark frequentierten Bereichen der Schule werden an allen Schultagen gründlich gereinigt:

- a) Türklinken und Griffe (Fenster) sowie deren Umgriff an Türen
- b) Treppen- und Handläufe
- c) Lichtschalter
- d) Tische, Telefone, Kopierer
- e) alle weiteren Griffbereiche, z.B. Computermouse und Tastaturen

Die Reinigung der Türen einschließlich der o.g. Bereiche a bis c von Griffspuren erfolgt durch das Reinigungsunternehmen je nach Raumgruppe zwischen 1- bis 5-mal wöchentlich. In den Sanitärräumen entsprechen die Reinigungszyklen denen der Reinigung dieser Räume (täglich).

Das Reinigungsunternehmen führt die Leistungen a bis c einheitlich an drei Tagen aus, die restlichen Tage werden durch die jeweilig zuständigen Hausmeister abgesichert. Zusätzlich werden täglich nach dem Betreten der Schülergruppen die Positionen a bis c vom Hausmeister erledigt.

Die Reinigung der Tische erfolgt wie bisher durch das Reinigungsunternehmen. Zusätzlich werden in den Klassenräumen nach Unterrichtschluss die benutzten Tische gründlich gereinigt.

Die Reinigung der Bereiche d und e erfolgt durch die Nutzer und ist durch die Schule sichergestellt. Die Reinigungsutensilien für die von den Hausmeistern und in Verantwortung der Schulen zu realisierenden Reinigungen werden, soweit nicht vorhanden, über die Schule beschafft. Die Reinigung erfolgt mit einem geeigneten Reinigungsmittel (z.B. Fit) als Waschzusatz oder Reinigungstüchern.

Die Abstimmung zur terminlichen Durchführung der vorgenannten Reinigungsleistungen wird zwischen Hausmeister und Reinigungsdienstleister eigenverantwortlich durchgeführt. Hierbei wird sichergestellt, dass täglich zum Schulbeginn die Reinigung weitestgehend abgeschlossen ist.

Die Hausmeister dokumentieren die durchgeführten Reinigungen entsprechend des Hygieneplanes der Schule.

Die Reinigung in den Sanitärbereichen bleibt wie bisher an allen Tagen bei dem Reinigungsunternehmen.

Im Übrigen gilt das bisherige Reinigungsprozedere fort.

Durch die jeweils verantwortlichen Hausmeister an unserem Objekt werden in dieser Zeit alle Reinigungen durch das Unternehmen in qualitativer und quantitativer Art besonders sorgfältig geprüft und dokumentiert. Mängel werden unverzüglich im Landratsamt Greiz, Abteilung Kreisbauamt angezeigt.

12. Wegeführung

Es wird darauf geachtet, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge bzw. Flure in und aus der Schule, zu den Klassenzimmern sowie in die Hortbereiche gelangen. Die Außentür zum Speiseraum wird bei Bedarf ebenfalls genutzt.

Es ist ein den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung erarbeitet und umgesetzt worden. Für eine räumliche Trennung ist dies unter anderem durch mehrere Hinweisschilder im Schulhaus und dem Außengelände erfolgt.

13. Konferenzen und Versammlungen

Dienstberatungen und Konferenzen werden auf das absolut notwendige Mindestmaß begrenzt. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m und der jeweils aktuell zulässigen maximalen Gruppengröße zu achten.

Elternversammlungen oder Elterngespräche werden in der Schule nicht stattfinden.

14. Erste Hilfe

Der Ersthelfende muss immer darauf achten, sich selbst zu schützen. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie. Momentan müssen aber Ersthelfende aufgrund des Corona-Virus besonders auf Maßnahmen des Eigenschutzes achten, z.B. falls verfügbar Mund-Nase-Bedeckung (MNB) und Schutzbrille tragen. Dazu gehört außerdem Abstand zu halten, wenn es möglich ist. Wenn im Zuge einer Ersten-Hilfe-Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage im Vordergrund. Ein automatisierter externer Defibrillator (AED) ist nicht vorhanden.

15. Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler und der Eltern

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Freistaat Thüringen erfordert während der Corona-Pandemie ein besonders enges und vertrauensvolles Zusammenwirken von Familien und Schulen. Viele Grundsätze einer guten pädagogischen Praxis, die vor der Corona-Pandemie zum Standard gehörten, müssen beibehalten, jedoch jetzt mit Blick auf einen effektiven Infektionsschutz modifiziert und neu gedacht werden. Gerade wenn sich der schulische Alltag infolge der Infektionsschutzmaßnahmen ändert, ist es mehr denn je wichtig, die Mitwirkungsrechte von Schülerinnen und Schülern sowie Eltern zu beachten. Mit Blick auf die bewährte gute schulische Praxis wird die Zusammenarbeit weiter intensiviert, um den schulischen Alltag gemeinsam mit allen an Schule Beteiligten zu gestalten. Es wird sichergestellt, dass die Eltern die im Infektionsschutzkonzept und Hygieneplan der Schule festgelegten Maßnahmen zur Kenntnis nehmen und ihrerseits ebenfalls auf eine Umsetzung durch die Schülerinnen und Schüler hinwirken. Diese schulischen Informationen können auf der Schulhomepage www.gsrueckersdorf.de nachgelesen werden.

Rückersdorf, der 01.11.2020

H. Sohra
(Schulleiterin)